

Satzung des Schulverbandes Bordesholm über die Benutzung der Offenen Ganztagschule

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 sowie 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. §§ 27 Abs. 1 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat die Verbandversammlung des Schulverbandes Bordesholm in der Sitzung am 12. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform

Der Schulverband unterhält die Offenen Ganztagschulen an der Lindenschule Bordesholm und an der Landschule an der Eider in Wattenbek als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Aufnahme in die Offene Ganztagschule

Die Offenen Ganztagschulen sind für Schüler/innen des Schulverbandes Bordesholm eingerichtet.

§ 3 Verfahren der Aufnahme

Zur Vergabe eines Platzes ist die Vorlage eines von den Personensorgeberechtigten ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeantrages erforderlich. Außerdem ist durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine medizinischen Bedenken bestehen.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt durch pädagogisch ausgebildete sowie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Kinder werden in Gruppen zusammengefasst.
Die Einteilung der Gruppen obliegt dem pädagogischen Personal.
- (3) Die Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Offene Ganztagschule ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Eine Betreuung wird von 07.10 Uhr bis 08.15 Uhr und von 12.20 Uhr bis 16.00 Uhr angeboten.
- (2) Daneben bietet die Offene Ganztagschule während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen für 2 Wochen sowie in den Herbstferien für 1 Woche und während etwaiger beweglicher Ferientage von 07.10 Uhr bis 16.00 Uhr täglich eine Betreuung an.

§ 6

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 7

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird auch hinsichtlich seines Umfanges grundsätzlich bis zum Ablauf eines Schuljahres geschlossen.
Im Übrigen kann das Betreuungsverhältnis von den Personensorgeberechtigten nur aus wichtigem Grund (z. B. bei einem Wegzug aus dem Gebiet des Schulverbandes) schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Der Schulverband Bordesholm kann das Betreuungsverhältnis vorzeitig nur aus wichtigem Grund kündigen. Dabei ist grundsätzlich eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals einzuhalten. Aus wichtigem Grund kann dabei z.B. ein Kind im Einzelfall ausgeschlossen werden, dessen Erziehungsberechtigten sich mit mindestens drei nach der Gebührensatzung fälligen Zahlungen der Benutzungsgebühr in Rückstand befinden und nach Abmahnung nicht bereit sind, die ausstehenden Zahlungen zu leisten. Ferner sind im begründeten Einzelfall Kinder von der Betreuung auszuschließen, die aufgrund ihres Verhaltens den Betrieb der Einrichtung stören oder gefährden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann dabei auch ein kurzfristiger und/oder vorübergehender Ausschluss vom Betreuungsverhältnis vorgenommen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

Der Schulverband Bordesholm darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personalbezogenen Daten der Kinder und der Personensorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2006 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bordesholm, den 12. Juli 2017

Schulverband Bordesholm
Der Verbandsvorsteher

